

Statuten der FDP.Die Liberalen, Ortspartei Bubikon-Wolfhausen

I. Zweck

Art. 1 Ebene Bund, Kanton, Bezirk

Die FDP.Die Liberalen Bubikon-Wolfhausen (Ortspartei) ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz am Wohnort des Präsidenten. Sie ist ein Glied der FDP.Die Liberalen des Bezirks Hinwil und gehört damit der FDP.Die Liberalen des Kantons Zürich sowie der FDP.Die Liberalen der Schweiz an. Sie vertritt die im eidgenössischen, kantonalen und im Bezirksprogramm niedergelegten Grundsätze.

Art. 2 Ebene der Gemeinde

Die Ortspartei bezweckt:

- ◆ die Förderung der Volkswohlfahrt aufgrund möglichst freier Entwicklung und Entfaltung individueller Kräfte
- ◆ die Förderung des liberalen Gedankengutes und die Pflege individueller Werte
- ◆ die Förderung des Zusammengehörigkeitsgefühls innerhalb der Gemeinde und die Erhöhung des Interesses der Einwohner für kommunale Angelegenheiten
- ◆ die Festlegung von Zielen für die Gemeindepolitik sowie deren regelmässige Überprüfung und Überarbeitung

Die Ortspartei vertritt nicht einseitige Interessen einzelner Wirtschaftsgruppen oder Bevölkerungsschichten, sondern sie setzt sich ein für die Zusammengehörigkeit und Zusammenarbeit aller Stände.

Sie fördert auf Gemeindeebene durch Aufklärung und Information ihrer Mitglieder das Interesse und Verständnis für die Angelegenheiten von Gemeinde, Bezirk, Kanton und Bund in allen Bevölkerungskreisen.

Art. 3 Behördenvertretung, Stellungnahmen

Die Ortspartei strebt eine angemessene Vertretung in allen Behörden an. Sie nimmt zu wichtigen öffentlichen Fragen Stellung.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Aufnahmebedingungen

Als Mitglieder können Einwohnerinnen und Einwohner aufgenommen werden, die in der politischen Gemeinde Bubikon wohnhaft sind, das 16. Altersjahr vollendet haben und die Grundsätze der FDP.Die Liberalen mittragen.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand und wird dem Neumitglied schriftlich bestätigt. Gegen einen abweisenden Beschluss steht der Rekurs an die Parteiversammlung offen, deren Entscheid endgültig ist.

Art. 5 Austritt eines Mitgliedes

Der Austritt aus der Partei erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.

Art. 6 Ausschluss eines Mitgliedes

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied dem Ansehen der Partei schadet oder es seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. In der Regel soll dem Ausschluss eine Verwarnung durch den Vorstand vorausgehen.

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Parteiversammlung, deren Beschluss endgültig ist. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

III. Organisation

Art. 7 Organe der Partei

Die Organe der Partei sind:

- ◆ Die Parteiversammlung
- ◆ Der Parteivorstand
- ◆ Die Rechnungsrevisoren

Die Parteiversammlung

Art. 8 Funktion und Einberufung

Das oberste Organ ist die Parteiversammlung. Sie ist in allen Fragen zuständig, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz anderer Organe fallen.

Die Parteiversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen, in der Regel vor jeder Gemeindeversammlung. Sie muss einberufen werden, wenn ein Fünftel aller Mitglieder dies mit schriftlicher Begründung verlangt. Diese Parteiversammlung muss dann innert vier Wochen durchgeführt werden.

Art. 9 Anträge an die Parteiversammlung

Anträge an eine Parteiversammlung sind schriftlich an den Parteipräsidenten zu richten.

Art. 10 Generalversammlung

In der ersten Jahreshälfte soll eine Parteiversammlung als Generalversammlung einberufen werden. Dieser obliegen insbesondere:

- ◆ Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- ◆ Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- ◆ Genehmigung des Budgets und Abnahme der Jahresrechnung
- ◆ Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- ◆ Wahl des Präsidenten und Kassiers sowie der weiteren Vorstandsmitglieder für eine Amtsdauer von zwei Jahren
- ◆ Wahl der Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von zwei Jahren

Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 10 Tage vor deren Abhaltung unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

Art. 11 Behandlung der Geschäfte

Alle Geschäfte, über die verbindlich abgestimmt werden soll, müssen auf der Einladung zur Parteiversammlung traktandiert sein. Geschäfte, die nicht traktandiert sind, können zur Meinungsbildung diskutiert werden. Allenfalls kann eine Konsultativabstimmung durchgeführt werden.

Art. 12 Abstimmungsmodus

Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, sofern ein Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Parteimitglieder dies verlangt.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, sofern nicht Statuten oder Gesetz etwas anderes bestimmen.

Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Der Parteivorstand

Art. 13 Organisation

Der Parteivorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern.

Der Präsident und der Kassier werden von der Generalversammlung gewählt. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst an der ersten Vorstandssitzung nach der GV.

Art. 14 Wahlperiode

Die Wahl des Vorstandes erfolgt gestaffelt:

- ◆ Präsident und zwei Mitglieder in den ungeraden Jahren
- ◆ Kassier und die weiteren Mitglieder in den geraden Jahren

Bei vorzeitigen Rücktritten erfolgt eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer an der nächsten Parteiversammlung.

Art. 15 Einladung zu Vorstandssitzungen

Der Vorstand wird in der Regel durch den Präsidenten einberufen. Er muss innert vier Wochen einberufen werden, wenn drei seiner Mitglieder dies verlangen.

Art. 16 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- ◆ Administrative Führung der Ortspartei, Aufnahme von Mitgliedern und Bearbeitung von Mutationen
- ◆ Vorbereitung von Partei- und Generalversammlungen
- ◆ Ausführung der Beschlüsse der Partei- und Generalversammlungen
- ◆ Pflege des Informationsaustausches mit allen Parteimitgliedern der Ortsgruppe, die ein öffentliches Amt bekleiden
- ◆ Organisation und Durchführung von parteiinternen und öffentlichen Veranstaltungen
- ◆ Ausarbeiten von Wahlvorschlägen sowie von Stellungnahmen zu Abstimmungsgeschäften zu Händen der Parteiversammlung
- ◆ Vertretung der Partei nach aussen und Bestimmung der Bezirks- und Kantonaldelegierten

- ◆ Ausarbeitung von Stellungnahmen und Medienberichten
- ◆ Festlegen von Themenschwerpunkten für die lokale Tätigkeit
- ◆ Regelmässige Überprüfung der Zweckmässigkeit und Zielerreichung der Schwerpunkte; mindestens alle zwei Jahre

Art. 17 Arbeitsgruppen

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen.

Die Rechnungsrevisoren

Art. 18 Wahl der Revisoren

Die Wahl der zwei Revisoren erfolgt für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Jährlich wird jeweils ein Mitglied gewählt.

Bei vorzeitigem Rücktritt erfolgt eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer.

Art. 19 Aufgaben der Revisoren

Zwei Rechnungsrevisoren überprüfen alternierend oder gemeinsam die Jahresrechnung und stellen der Generalversammlung Antrag auf Abnahme der Jahresrechnung sowie auf Entlastung des Vorstandes.

IV. Rechnungswesen

Art. 20 Beiträge

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Der Haushalt wird jährlich budgetiert und abgeschlossen.

Die Ausgaben werden gedeckt durch die ordentlichen Jahresbeiträge sowie durch freiwillige Beiträge.

Für Verbindlichkeiten der Ortspartei haftet ausschliesslich ihr Vermögen.

Bei Austritt ist der Beitrag für das laufende Kalenderjahr noch zu entrichten. Ausscheidenden Mitgliedern steht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.

Jugendliche bis zum vollendeten 20. Altersjahr sind beitragsfrei. Zudem kann der Vorstand in Härtefällen eine Beitragsbefreiung bewilligen.

V. Statutenänderung

Art. 21 Abstimmungsmodus

Statutenänderungen werden mit Zweidrittelmehrheit unter den Anwesenden beschlossen, wenn sie mindestens zehn Tage vorher den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt wurden. Sie dürfen nicht im Widerspruch zu den Statuten der Bezirks- resp. der Kantonalpartei stehen, andernfalls gelten automatisch die Bestimmungen des oberen Gremiums.

VI. Auflösung

Art. 22 Abstimmungsmodus

Die Auflösung der Partei kann nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder, und nur wenn diese mindestens die Hälfte aller Parteimitglieder vereinen, an einer zu diesem Zweck einberufenen Parteiversammlung beschlossen werden.

Falls bei der in Art. 22 Absatz 1 aufgeführten Parteiversammlung nicht die Hälfte aller Parteimitglieder anwesend sind, kann innert drei Monaten eine zweite Parteiversammlung einberufen werden. An dieser kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung der Partei beschlossen werden.

Art. 23 Parteivermögen, Akten

Über die Verwendung des Parteivermögens und die Verwahrung der vorhandenen Protokolle, Rechnungen und sonstigen Akten fasst die betreffende Parteiversammlung endgültig Beschluss.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 24 Genehmigung der Statuten

Diese Statuten sind von der Parteiversammlung vom 28. Mai 2010 beraten und genehmigt worden. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 26. Mai 1984.

Bubikon, 28. Mai 2010

FDP.Die Liberalen
Bubikon-Wolfhausen

Präsident Aktuar

Kurt Bylang Hans Jaggi